

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 19.

2. Mai 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage.

(Vom 29. April 1859.)

Tit!

Seitdem Sie die Bundesstadt verlassen, hat die politische Lage Europa's eine so ernste Wendung genommen, daß in diesem Augenblicke eine friedliche Lösung kaum mehr zu hoffen ist.

Wir haben den Gang der Ereignisse mit gebührender Aufmerksamkeit verfolgt und sind auf dem Punkte angelangt, wo die Pflicht uns gebietet, den weitem Entscheid derjenigen Behörde anheim zu geben, welcher durch die Bundesverfassung in oberster Instanz die Wahrung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Vaterlandes anvertraut ist.

Indem wir der Entwicklung der Verhältnisse genau folgten, drängte sich uns in erster Linie die Frage auf, welche Stellung die Eidgenossenschaft einzunehmen habe, wenn der Friede Europa's einer Störung entgegen gehen sollte.

Die Antwort hierauf war uns schwer zu finden. Wir mußten die Ueberzeugung haben, daß nur eine aufrichtige und loyale, mit allen Mitteln behauptete Neutralität der politischen Stellung der Schweiz und den Verhältnissen, Neigungen und Bedürfnissen des Schweizervolkes entsprechen könne, und indem wir diese Ansicht aussprachen, konnten wir nicht bezweifeln, in Ihrem und im Sinne der Nation zu handeln.

Mit der schweizerischen Neutralität steht in unmittelbarer Beziehung das Verhältniß der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen, das einer tiefen, einläßlichen Erwägung bedurfte. Bekanntlich wird durch die Ver-

träge von 1815 gewissen Gebietstheilen von Savoyen, gleich wie der Schweiz, eine immerwährende Neutralität zugesichert und der Eidgenossenschaft die Befugniß eingeräumt, im Falle von ausgebrochenem oder nahe bevorstehendem Kriege zwischen benachbarten Mächten in jene Landestheile Truppen zu verlegen, sofern sie dieß für angemessen erachten sollte. Diese Vertragsbestimmungen erhalten gegenwärtig zum ersten Male eine nähere praktische Bedeutung, und wir mußten daher die Frage uns klar machen, in welchem Sinne jene Stipulationen aufzufassen seien. Nach Prüfung sowol des Wortlautes als des Geschichtlichen der einschlägigen Urkunden, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Besetzung der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen für die Schweiz bloß als ein Recht, keineswegs aber auch als eine Pflicht aufgefaßt werden dürfe, und daß sie von diesem Rechte Gebrauch zu machen habe, so weit es zur Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich ist. Damit sind wir zu dem nämlichen Resultate gelangt, das auch im Jahr 1831 von einer Kommission der Tagsatzung ausgesprochen worden ist, als dieselbe unter ähnlichen Verhältnissen die angezeigten Vertragsbestimmungen einer nähern Prüfung zu unterziehen hatte.

Gestützt auf diese Ergebnisse haben wir am 5. März folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Bei einem ausbrechenden oder nahe bevorstehenden Kriege soll die Schweiz mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften die Integrität ihres Gebietes und ihre Neutralität vertheidigen.
- 2) So weit es im Interesse der Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes liegt, soll die Eidgenossenschaft auch von dem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Rechte der Besetzung der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen.
- 3) Im Sinne dieser Grundsätze sind die erforderlichen diplomatischen Notifikationen an die europäischen Mächte zu erlassen und speziell an Sardinien über die Regelung der hier besonders in Frage kommenden Verhältnisse.
- 4) Das Militärdepartement soll sich mit den nöthigen Vorbereitungen einer allfälligen Truppenaufstellung befassen.
- 5) Das Finanzdepartement soll sich damit beschäftigen, wie die erforderlichen Geldmittel nöthigenfalls am besten beschafft werden könnten, und auch darauf Bedacht nehmen, daß hinlängliches Rohmaterial für die Pulverfabrikation rechtzeitig zur Stelle gebracht werde.

Die Notifikation an die Mächte, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, nämlich England, Frankreich, Oesterreich, Preußen, Rußland, Spanien, Schweden und Portugal, dann an die Nachbarstaaten Sardinien, Bayern, Württemberg und Baden, erfolgte am

14. März. Wir warteten damit nicht länger, weil uns daran gelegen war, noch in der Periode der diplomatischen Verhandlungen und Vermittlungen unsern Entschluß zur Kenntniß der beteiligten Kabinete zu bringen, damit über die Haltung der Schweiz von vorn herein Jedermann im Klaren sei. Ueberdies setzten wir Werth darauf, auch das Volk und die Behörden der Schweiz über die zu befolgende Politik rechtzeitig zu orientiren, zu welchem Ende die erlassene Neutralitätserklärung sämmtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt und unmittelbar darauf auch der Oeffentlichkeit übergeben wurde.

Die bis jetzt von den Mächten eingegangenen Erwidern auf die Notifikation sind ebenfalls veröffentlicht, und wir legen sie im Anschlusse bei. Es steht nur noch aus die Rükäußerung von Portugal.

Sie wollen sich aus diesen Antworten überzeugen, daß die unumwundene Offenheit, mit welcher die Schweiz ihre Erklärung abgegeben hat, allseitig gewürdigt und in entsprechender Weise anerkannt worden ist.

Die Regierung des zunächst beteiligten Sardinien hat überdies in erwünschter Weise die Bereitwilligkeit ausgesprochen, wegen Befezung der neutralisirten Gebietstheile Savoyens mit uns die erforderlichen Unterhandlungen zu pflegen, und sie hat als Ort der Verhandlung uns die Wahl zwischen Turin, Genf und Bern gelassen. Wir haben uns für die letztere Stadt entschieden und die Ernennung unsers Konferenz-Bevollmächtigten dem Kabinete von Turin sofort angezeigt.

Wir erwarten jeden Augenblick die gleiche Anzeige von Sardinien und darauf die beförderliche Eröffnung der Konferenzverhandlungen.

Wir beschäftigten uns inzwischen unverwandt mit den zur Aufrechthaltung der Neutralität erforderlichen Vorkehrungen, von der Ansicht ausgehend, daß nur eine selbstgegene, kräftige Vertheidigung die sichere Gewähr dafür bietet, daß dieselbe von allen Seiten geachtet wird.

Wir haben unser Militärdepartement mit einer Kommission von höhern Stabsoffizieren umgeben, um demselben in seiner schwierigen Aufgabe mit ihrem Rathe zur Hand zu sein. Abgesehen von verschiedenen untergeordneten Verfügungen, deren Aufzählung wir unterlassen, heben wir hervor, daß das Heer neu eingetheilt worden ist, und eine Bezeichnung der Stäbe statgefunden hat. Die dießfälligen Tableaux sind in Beilage 2 und 3 angefügt. Den berittenen Offizieren des eidg. Stabes sagten wir vom 21. März hinweg die Vergütung der Pferderation zu, die vorläufig wenigstens bis Ende Juni andauern soll. Dem Militärdepartement eröffneten wir einen Kredit zum Ankauf einer angemessenen Zahl von Offizierspferden, eben so die nöthigen Summen zur Ausbesserung und theilweisen Vervollständigung der Befestigungswerke an den schweizerischen Alpenpässen. Oberoffiziere wurden mit Rekognoszirungen und andern Vorbereitungen auf Ort und Stelle beauftragt.

Als am 23./24. dieß die sichere Nachricht einging, daß Oesterreich an Sardinien das Ultimatum gestellt, glaubten wir mit einigem Vorsichts-

Maßnahmen im Kanton Tessin zur Reinhaltung der dortigen Gränze nicht länger säumen zu sollen, da diese Gränze allfälligen Kriegsereignissen am unmittelbarsten ausgesetzt ist.

Wir beriefen zu diesem Ende folgende Truppen der VIII. Division in effektiven Dienst:

die Scharfschützenkompagnie Nr. 45 (Tessin),	
das Infanteriebataillon	" 8
"	" 65 (Graubünden),
" Halbbataillon	" 75 (Uri).

Einberufen wurden zugleich der Divisionsstab Nr. VIII (Bontems), nebst dem Brigadestab Nr. 24, und nach dem Kanton Tessin beordert; ferner der Divisionsstab Nr. III (Ziegler) nach Genf.

Auf's Piket gestellt ward gleichzeitig die ganze Auszügermannschaft der III. und VIII. Division.

Die Pferderationsvergütung dehnten wir auf sämtliche berittenen Offiziere der auf's Piket gestellten Truppen aus.

Nach Eingang der Nachricht vom 26. dieß, daß die französischen Truppen an verschiedenen Punkten die sardinische Gränze überschritten haben, verstärkten wir die für den Kanton Tessin bestimmten Truppen durch folgende weitere Aufgebote:

Batterie Nr. 21 (Tessin),	
Scharfschützenkompagnie Nr. 35 (Zürich),	
"	39 (Luzern),
die Infanteriebataillone: Nr. 9 (Zürich),	
"	60 (Bern),
"	77 (Halbbataillon Zug).

Dem Divisionskommandanten, Herrn Bontems, wurde überdieß Vollmacht erteilt, im Falle von Gefahr von sich aus die ganze Militärmannschaft des Kantons Tessin unter die Waffen zu rufen. Eine ähnliche Vollmacht wurde dem Divisionskommandanten, Herrn Ziegler, für Truppentheile im Kanton Valais erteilt.

Endlich erwähnen wir noch des Ausfuhrzolles auf Pferde, welchen wir, gestützt auf Art. 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung (I, 28) und Art. 33 des Zollgesetzes (II, 544) gelegt haben. Diese Maßregel, welche näher in die Privatverhältnisse eingreift und daher, wie zu erwarten stand, verschiedentlich beurtheilt wurde, bedarf mit einigen Worten der erläuternden Begründung.

Im Hinblick auf die Klüftungen rings um die Schweiz mußte sich unsere Aufmerksamkeit schon frühzeitig auf die Abfuhr von Pferden hinlenken, welche bis zum 21. März ohne Beschränkung erfolgen konnte. Wir ließen den daherigen Verkehr sorgfältig beobachten und hielten, um den Bürger nicht zu beschränken, so lange als es nur irgend ratsam schien, mit einer entgegenstehenden Verfügung zurück. Erst nachdem die deutschen Staaten rings um uns die Ausfuhr verboten hatten und somit

kein Markt im Auslande für die Schweiz mehr vorhanden war, während fremde Käufer sich nun plötzlich auf die Schweiz warfen, erschien es uns als Pflicht, mit einer Maßregel vorzugehen, welcher die Absicht zu Grunde lag, der Kavallerie, der Artillerie und dem gesammten Fuhrwesen überhaupt den nöthigen Pferdebestand zu sichern und dieselben nicht der Gefahr auszusetzen, im entscheidenden Augenblicke der erforderlichen Reit- und Zugthiere zu ermangeln. Ueber die Kompetenz zu einer solchen Verfügung waltete bei uns kein Bedenken: lediglich konnten Zweifel darüber herrschen, in welcher Form dieselbe zu erlassen sei, ob unter der Form eines Ausfuhrverbotes oder unter der Form einer Zollerhöhung, wie dieß dann stattgefunden hat. Die Ansichten, ob nach dem Zollgesetze der Bundesrath zu einem Ausfuhrverbote kompetent erscheine, können zweifelhaft sein. Dagegen gibt der zitierte Art. 33 dem Bundesrathe ausdrücklich die Befugniß, unter außerordentlichen Umständen besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Zelttarife vorzunehmen. Im Zweifelsfalle also wurde zu diesem letztern Auskunftsmittele gegriffen, das in seiner Wirkung einem Ausfuhrverbote allerdings gleichkommt und wodurch unsers Wissens der im Auge gehabte Zweck erreicht worden ist.

An Ihnen ist es nun, nach Art. 33 des Zollgesetzes zu entscheiden, ob diese Anordnung auch fernerhin und bis die Verhältnisse anders sich gestalten, fort dauern soll.

In Beziehung auf die Bereithaltung finanzieller Mittel glaubten wir vor Allem, mit der von Ihnen in der letztabgelaufenen Session beschlossenen Rückzahlung des Kriegsanleiheens einweilen noch nicht beginnen zu sollen. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, in verhältnißmäßig kurzer Zeit einige Millionen Franken verfügbar zu haben. Für den Fall, daß größere Mittel nothwendig werden sollten, sind wir der Ansicht, daß solche auf dem Wege des Anleiheens zu beschaffen seien, wobei wir einer direkten Subskriptionseröffnung den Vorzug geben würden. Bei dem Kredite, den die Eidgenossenschaft besitzt, bei dem das Schweizer Volk beherrschenden Geiste und bei den volkwirthschaftlichen Verhältnissen der Schweiz ist an dem Aufbringen der nöthigen Gelder auf diesem Wege nicht zu zweifeln.

Dieß, hochgeachtete Herren National- und Ständeräthe, sind die hauptsächlichsten Verhandlungen und Verfügungen, welche wir bis jetzt glauben treffen zu sollen. Nachdem die aufgebotene Mannschaft die Zahl von 2000 Mann überschritten hatte, konnten wir nicht länger anstehen, Sie um uns zu versammeln, um von Ihnen in diesem wichtigen und entscheidenden Augenblicke die weitem Weisungen entgegen zu nehmen und Ihre Unterstützung in Rath und That zu gewärtigen.

Ihre Thätigkeit wird sich zunächst auf die militärischen Vorkehrungen richten, welche erforderlich sein dürften, um den proklamirten Grundsatz strenger Neutralität nach jeder Seite aufrecht zu erhalten. Wir sind nicht in der Lage, Ihnen dießfalls schon jetzt bestimmte Vorschläge zu unterbreiten, vielmehr dürfte es, einerseits um zu vermeiden, daß die Schweiz

Ihre Mannschaft unnütz ermüde und ihre Kräfte zu frühzeitig schwäche, andererseits aber um jeden Augenblick und rechtzeitig einer nahenden Gefahr mit voller Macht entgegenzutreten zu können, am Platze sein, die nähere Entwicklung der Dinge abzuwarten und je nach Bedürfniß Truppen an der Gränze aufzustellen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Finanzpunkte. Die Bestimmung des Kredites und das Mittel zur Beschaffung der erforderlichen Gelder ist abhängig von dem größern oder kleinern Truppenaufgebote, das uns bevorstehen wird. Es dürfte daher auch in dieser Beziehung zweckmäßig sein, die Exekutive mit den nöthigen Vollmachten auszurüsten, um je nach Maßgabe der Umstände handeln zu können.

Wir müssen es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie den Zeitpunkt als gekommen erachten, um einen militärischen Oberbefehlshaber schon jetzt nicht bloß zu ernennen, sondern auch effektiv in den Dienst zu rufen. Unserer Ansicht nach wäre es angemessen, die Ernennung zwar jetzt schon vorzunehmen, den Eintritt desselben in effektiven Dienst aber erst erfolgen zu lassen, wenn eine erheblichere Truppenaufstellung, z. B. wenigstens 20,000 Mann nothwendig wird. Bis dahin will es uns scheinen, daß die Divisionskommando genügen könnten.

Indem wir die Ehre haben, die sämtlichen hier einschlagenden Akten zu Ihrer Verfügung zu stellen, erlauben wir uns, den nachstehenden Beschlusentwurf Ihrer Würdigung zu empfehlen, und benutzen den Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 29. April 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

## Beschlusentwurf.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlusentwurfes des Bundesrathes, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage,

beschließt:

- 1) Die vom Bundesrathe erlassene Erklärung, daß die schweizerische Eidgenossenschaft bei dem bevorstehenden Kriege zwischen benachbarten Mächten neutral verbleiben und ihre Neutralität, so wie die Integrität ihres Gebietes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen werde, wie sie in der Notifikation vom 14. März d. J. enthalten ist, wird hiemit feierlich bestätigt.

2) Die vom Bundesrathe bisher beschlossenen Truppenaufgebote sind genehmigt.

Desgleichen die von ihm zu militärischen Vorbereitungen vorläufig beschlossenen Ausgaben. Ebenso die Beschränkung der Pferdeausfuhr durch Erhöhung des Ausfuhrzolles für so lange, als der Bundesrath den Fortbestand dieser Maßnahme für nothwendig erachtet.

3) Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter nöthigen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheilungsmaßregeln anzuordnen.

4) Dem Bundesrath wird zur Bestreitung der von daher sich ergebenden Auslagen ein unbedingter Kredit eröffnet; insbesondere ist er nöthigenfalls auch zur Aufnahme von Anleihen ermächtigt.

5) Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung eines Militäroberbefehlshabers, so wie des Chefs des Generalstabs. Der Bundesrath wird den Oberbefehlshaber in Dienst berufen, wenn das erlassene Aufgebot die Zahl von 20,000 Mann erreicht. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Instruktion für denselben innerhalb der im Artikel 1 dieses Beschlusses bestätigten Erklärung aufzustellen und ihm den vorgeschriebenen Eid abzunehmen.

6) Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den von gegenwärtigen Vollmachten gemachten Gebrauch Rechenschaft zu erstatten. Sollte eine nahe Gefahr eintreten, in dem Maße, daß der Bundesrath sich zu einem allgemeinen Truppenaufgebote veranlaßt sieht, so wird er die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen.

7) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage. (Vom 29. April 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1859
Date	
Data	
Seite	435-441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.